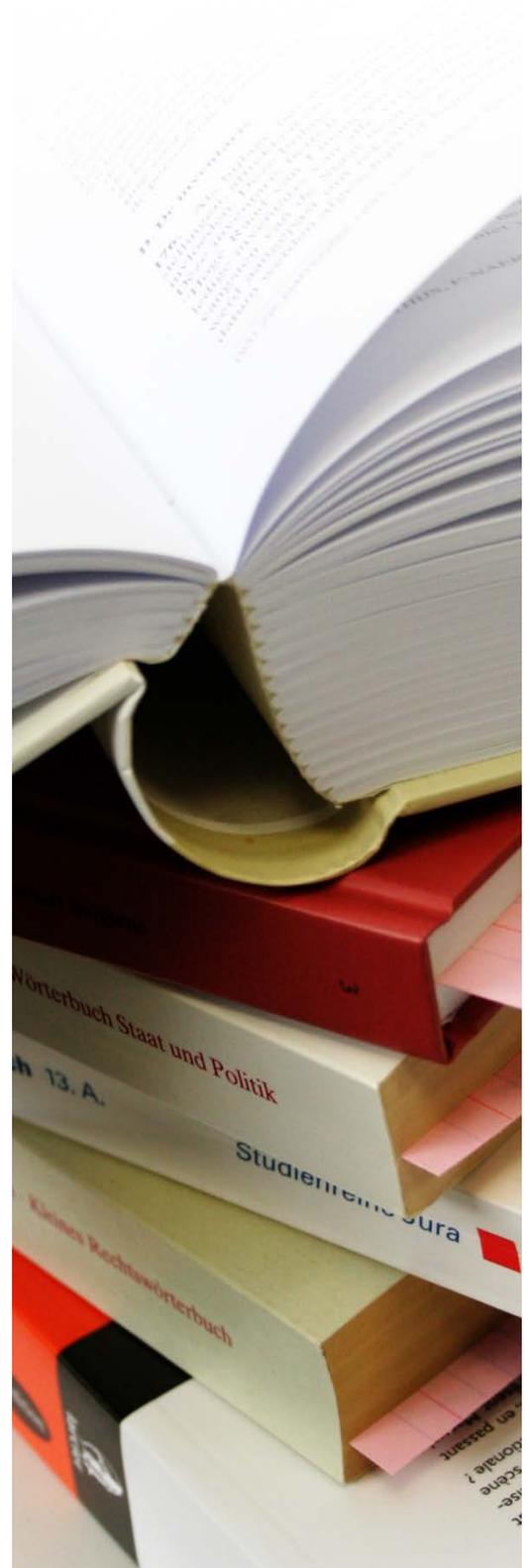


Parlaments- bibliothek

Benutzungsordnung



Der Präsident des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat am 1. März 2014 die nachfolgende Benutzungsordnung für die Bibliothek des Parlaments erlassen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Bibliothek des Parlaments (im Folgenden: die Bibliothek) dient vorrangig der Bereitstellung von Informationen und Literatur für das Parlament, seine Gremien und seine Verwaltung sowie für die Fraktionen.
- (2) Die Bibliothek hat folgende Aufgaben:
 - a. Erwerb, Erschließung und Bereitstellung des für die parlamentarische Arbeit relevanten Schrifttums in den Hauptsammelgebieten Politik, Recht, Verwaltung sowie Gesellschafts- und Sozialwissenschaften und (Autonomie-)Geschichte der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Ergänzt werden diese Sammlungen durch Publikationen anderer Fachgebiete, soweit diese für die Arbeit des Parlaments erforderlich sind.
 - b. Dokumentation von Aufsätzen aus in- und ausländischen Fachzeitschriften, Jahrbüchern und Sammelwerken.
 - c. Vermittlung von Informationen über die Bestände der Bibliothek.
 - d. Beratung und Unterstützung bei der Mediensuche in der Bibliothek und Informationsvermittlung.
 - e. Unterstützung bei der Beschaffung von nicht in der Bibliothek vorhandener Spezialliteratur zu dienstlichen Zwecken aus anderen Bibliotheken.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Bibliothek steht einer Benutzung offen, soweit diese Bibliotheksordnung keine Beschränkung vorsieht.
- (2) Zur Benutzung der Bibliothek sind berechtigt:
 - a. Mitglieder des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie – in deren Namen – ihre Mitarbeiter/-innen,
 - b. Angehörige der Parlamentsverwaltung,
 - c. Mitarbeiter/-innen der Fraktionen.
- (3) Die Bibliothek steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sonstigen Behörden und öffentlichen Stellen, Gerichten sowie natürlichen und juristischen Personen offen, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die externe Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.
Die Benutzung der Bibliothek durch die in Abs. 2 genannten Benutzer darf durch die externe Benutzung nicht beeinträchtigt werden.
Eine Aufsicht über minderjährige Benutzer/-innen wird durch das Bibliothekspersonal nicht übernommen.
- (4) Die Bibliothek ist grundsätzlich nur während der festgelegten Öffnungszeiten zu nutzen. Im Einzelfall sind nach Rücksprache mit dem Bibliotheksdienst Ausnahmen möglich.
Benutzer/-innen i.S.v. Abs. 3 wird der Zugang nach vorheriger schriftlicher, elektronischer oder fernmündlicher Terminanfrage bei der Bibliothek gewährt.
- (5) Benutzer/-innen i.S.v. Abs. 3 haben bei der Bibliothek schriftlich die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung zu beantragen. Im Übrigen ist kein Zulassungsverfahren erforderlich.

§ 3 Benutzung im Lesesaal

- (1) Alle im Lesesaal der Bibliothek vorhandenen Werke können an Ort und Stelle benutzt werden. Nach Gebrauch sind sie an ihren Standort zurückzustellen.
Die in den Magazinen vorhandenen Werke können in den Lesesaal bestellt werden.
Für Parlamentsangehörige ist die Anzahl der gleichzeitig ausleihbaren Bücher unbeschränkt, für externe Benutzende ist sie auf acht beschränkt.
- (2) Der Zugang zu den Magazinen ist ohne Aufsicht untersagt.
Sollte es im Einzelfall eine begründete Ausnahme von dieser Regel geben, ist die Bibliotheksleitung unmittelbar darüber mündlich oder schriftlich zu informieren.

- (3) Im Lesesaal ist die Verwendung von technischen Geräten zulässig, wenn dadurch der geordnete Ablauf der Benutzung sowie der Bibliotheksbetrieb nicht gestört werden.
- (4) Die Benutzung einzelner Werke wird eingeschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.
- (5) Bei Beschaffung von Literatur aus anderen Bibliotheken, Dienststellen oder Einrichtungen gelten für die Ausleihe die Benutzungsbestimmungen der entleihenden Einrichtungen.

§ 4 Benutzung außerhalb des Lesesaals

- (1) Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek.
- (2) In begründeten Fällen kann eine Einsichtnahme in die Bestände auch außerhalb des Lesesaals genehmigt werden.
Zu dieser Form der Einsichtnahme berechtigt ist nur der in § 2 Abs. 2 genannte Benutzerkreis.
Die Regelung begründeter Ausnahmen hiervon und die Ausleihverwaltung obliegen dem Bibliothekar.
- (3) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 3 Wochen und kann auf Anfrage um weitere 3 Wochen verlängert werden. Dauerausleihen sind nicht zulässig.
Macht die vordringliche parlamentarische Arbeit die vorzeitige Rückgabe eines ausgeliehenen Werkes erforderlich, ist die Bibliothek berechtigt, die Leihfrist auch nachträglich zu verkürzen.
Für Abgeordnete endet die Leihfrist in jedem Fall mit dem Ende des Mandats. Entsprechendes gilt für Bedienstete der Parlamentsverwaltung und Fraktionsmitarbeiter/-innen, wenn sie aus ihrem Amt ausscheiden.
- (4) Spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist ist das entliehene Werk unaufgefordert der Bibliothek zurückzugeben. Bei Fristüberschreitung erinnert die Bibliothek schriftlich an die Rückgabe.
Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt, wird an ihn kein weiteres Bibliotheksgut ausgegeben.
- (5) An Mitarbeiter/-innen der Parlamentsverwaltung kann Literatur in begrenztem Umfang in deren Diensträume ausgeliehen werden, wenn und solange ein dienstliches Interesse besteht.
- (6) Entliehene Werke können zur Einsichtnahme vorgemerkt werden.
Von der Ausleihe ausgeschlossen sind aktuelle Zeitungen und Zeitschriften, Loseblatt-Ausgaben und Neuzugänge ohne Eingangsbearbeitung.

§ 5 Allgemeine Verhaltenspflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer/-innen haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer/-innen in ihren berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird sowie Werke, Kataloge, Einrichtungen, Geräte usw. keinen Schaden erleiden.
Die Anordnungen des Bibliothekspersonals sind zu beachten.
- (2) Eintragungen und Kennzeichnungen in Büchern, Zeitschriften oder sonstigen Medien sowie Änderungen jeder Art in Hilfsmitteln sind untersagt.
- (3) Bei begründetem Verdacht auf nicht bestimmungsgemäße Nutzung und Gebrauch sind Kontrollen durch das Bibliothekspersonal zulässig.
- (4) Essen, Trinken und Rauchen ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.
Im Lesesaal ist Ruhe zu bewahren. Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist nicht gestattet.

§ 6 Nutzung elektronischer Medien

- (1) Die Bibliothek stellt Recherche-PCs mit Internet-Zugang im Lesesaal zur Verfügung. Die Nutzung des Internets ist ausschließlich zu dienstlichen oder wissenschaftlichen Zwecken gestattet. Missbräuchliche Nutzung der Angebote kann zum Ausschluss von der Benutzung führen und zur Anzeige gebracht werden.
Es ist nicht gestattet, Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.

- (2) Gesetzwidrige sowie gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte und Daten dürfen weder aufgerufen, noch genutzt, noch verbreitet werden.
- (3) Die Benutzer/-innen verpflichten sich, keine Daten und Programme des Parlaments oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu verwenden.

§ 7 Haftung

- (1) Für Verluste und Beschädigungen haftet derjenige Benutzer, auf dessen Namen die Ausleihe vermerkt ist. Dabei ist der Ersatzbeschaffung der Vorzug gegenüber der Kostenerstattung zu geben.
- (2) Die Benutzer/-innen haben bei Empfang eines jeden Werkes dessen Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen. Unterlassen sie dies, so wird vermutet, dass sie das Werk in unbeschädigtem Zustand erhalten haben.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen oder durch den fehlerhaften Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen entstanden sind.
- (4) Für Geld und Wertsachen sowie für im Lesesaal verlorene oder beschädigte Gegenstände der Besucher wird nicht gehaftet.

§ 8 Vervielfältigungen

- (1) Die Benutzer/-innen können Vervielfältigungen, insbesondere Fotokopien, anfertigen oder anfertigen lassen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden.
- (2) Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die Benutzer/-innen allein verantwortlich.
- (3) Vervielfältigungen werden dem in § 2 Abs. 2 genannten Personenkreis für dienstliche Zwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Kopien im Rahmen der Amtshilfe. Dem in § 2 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis können die Kosten für die Vervielfältigung von Unterlagen in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall richten sie sich nach einer gesondert festgelegten Entgeltordnung.

§ 9 Ausführungsbestimmungen

Diese Benutzungsordnung kann durch geeignete Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden, deren Regelungen für die betroffenen Stellen und Personenkreise verbindlich sind. Die Ausführungsbestimmungen werden vom Greffier des Parlaments erlassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch den Präsidenten des Parlaments in Kraft.

Eupen, den 1. März 2014



Alexander MIESEN

Präsident des
Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft